

Beschlussvorlage		18.10.2023	173/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung)			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport	15.11.2023	13	/	/	
		mit Änderungen s. S. 4			
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	siehe Seite 4			
Rat	20.12.2023	siehe Seite 4			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	173/2023
<p>Der Rat der Stadt Hameln beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung).</p>	
Begründung	173/2023
<p>Aufgrund von diversen Veränderungen in der Schullandschaft in den zurückliegenden Jahren ist zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten eine umfassende Aktualisierung der Schulbezirkssatzung für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln erforderlich.</p> <p>Zugleich wird vorgeschlagen, bei den weiterführenden Schulen künftig zudem nicht mehr die schuljahresbezogenen Zügigkeiten für die 5. Jahrgänge auszuweisen, sondern eine zeitlich nicht begrenzte Höchstzügigkeit festzulegen, die sich an dem vorhandenen Raumangebot der jeweiligen Schule orientiert. Dies dürfte neben einer deutlichen Vereinfachung und Transparenz, insbesondere für die Schulen und Eltern, auch Unwuchten in den Zügigkeiten künftig vermeiden. Hierauf wurde auch bereits in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport am 07.06.2023 hingewiesen (vgl. Protokoll 5/2023, TOP 4). Dies bedeutet eine Festlegung von Höchstzügigkeiten von 4 Zügen AEG und jeweils 5 Zügen Schillergymnasium und Viktoria-Luise-Gymnasium mit der Option, dass das Viktoria-Luise-Gymnasium um einen weiteren Zug erweitert, sollte aufgrund der Anzahl der SuS jahrgangsbezogen insgesamt eine 15-Zügigkeit erforderlich sein. Dieser Vorschlag wurde mit den betroffenen Schulleitungen diskutiert und wird nachhaltig von allen positiv getragen.</p> <p>Für die Oberschulzweige der Pestalozzischule und der Wilhelm-Raabe-Schule wurden im Satzungsentwurf keine Höchstzügigkeiten ausgewiesen. Gem. § 59 a Abs. 3 NSchG sind für Oberschulen Aufnahmebeschränkungen unzulässig. Dies bedeutet zugleich jedoch nicht, dass es für diese beiden Schulen eine schrankenlose Aufnahmespflicht gibt. Entsprechend einem Urteil des OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.10.2003 – 13 ME 343/03 – endet die Aufnahmeverpflichtung, wenn die Kapazitäten der jeweiligen Schule tatsächlich erschöpft sind. Uneinigkeit herrscht in der Literatur jedoch in der Auslegung, wann die Kapazität einer Schule erschöpft ist. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass SuS bis zur Grenze der Funktionsfähigkeit, d. h. bis jede weitere Aufnahme – z. B. wegen Raum- und Platzmangels – offensichtlich zu unerträglichen Zuständen führen würde, aufzunehmen sind. Diese Auffassung verkennt nach anderer Meinung bei der Frage der Bestimmung der Kapazitätsgrenzen das Recht aller SuS auf Bildung (§ 54 NSchG). Der Zugangsanspruch zu einer bestimmten Schule hat daher seine Grenze am Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler. Des Weiteren kann sich ein Schulträger bei der Organisation des Schulwesens gegenüber dem Recht auf schulische Bildung (s. Erl. zu § 54 NSchG) auf den Vorbehalt des praktisch Möglichen berufen, was nicht nur aktuell unüberwindliche personelle, sächliche oder organisatorische Zwänge betrifft, sondern auch den Vorbehalt begrenzter Haushaltsmittel (BVerfG, Beschl. vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 –, NJW 2022 S. 167, juris)¹. Durch die Beibehaltung der Definierung des gesamten Stadtgebiets als gemeinsamer Schulbezirk auch für die beiden städtischen Oberschulen lassen sich insoweit die Schülerströme zwischen diesen beiden Schulen steuern.</p> <p>Für die beiden Grundschulen Klütschule und Pestalozzischule wurden in der Vergangenheit Höchstzügigkeiten festgelegt, als die Schulen in den Ganztagsbetrieb übergegangen sind. Hintergrund war die Vermutung, dass es mit der Einführung der Ganztagsbetreuung ansonsten zu Überanmeldungen kommen könnte, die die räumlichen Kapazitäten der Schule übersteigen. Diese Regelung wurde mit</p>	

¹ Vgl. Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, Schippmann/Littmann/Brockmann/Kaufmann, 31. Fssg. 2022

der Einführung den weiteren Ganztagsgrundschulen (Papenschule, Wilhelm-Raabe-Schule und der Grundschule am Mainbach) nicht mehr fortgeführt. Vor dem Hintergrund des ab 2026 bestehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen und der damit einhergehenden flächendeckenden Einrichtung von Ganztagschulen im Primarbereich wird vorgeschlagen, die für die Klütschule und die Pestalozzischule bis dato in der Satzung enthaltenen Regelungen zu streichen.

Weitere Änderungen werden im Nachgang im Einzelnen begründet.

Zur besseren Übersicht und Verdeutlichung wird in der **Anlage 2** in Form einer Synopse die aktualisierte Fassung (rechte Spalte) der geltenden Fassung (linke Spalte) gegenübergestellt. Die Veränderungen sind in der Neufassung jeweils markiert.

1. **Rechtsgrundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen, die dem Beschluss über die Schulbezirkssatzung zugrunde liegen, wurden aktualisiert.

2. **Primarbereich**

Für die Schulbezirke der Grundschulen wurde das der Schulbezirkssatzung als **Anlage 3** beigelegte Straßenverzeichnis aktualisiert (Aufnahme neuer Straßen) und vereinzelt die Formulierung von Besonderheiten angepasst.

3. **Sekundarbereich**

3.1 Hauptschulen

Die Hauptschulen wurden aus dem Satzungsentwurf gestrichen, da die zuletzt noch bestehenden Hauptschulzweige der Pestalozzi-Schule wie auch der Wilhelm-Raabe-Schule zwischenzeitlich eingestellt wurden.

3.2 Realschulen

Mit der Einrichtung einer zweiten IGS am Standort der Theodor-Heuss-Realschule wird in der Theodor-Heuss-Realschule ab Schuljahresbeginn 2023/24 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult. Insofern ist die Festlegung der Höchstzügigkeit für einen 5. Jahrgang der Realschule obsolet.

Mittlerweile sind alle Jahrgänge der ehemaligen Sertürner-Realschule ausgelaufen. Insofern können die Festlegungen für diese Schule gestrichen werden.

3.3 Gymnasien

Bis auf die Festlegung der Höchstzügigkeit werden bei den Gymnasien keine weiteren Änderungen vorgeschlagen.

3.4 Integrierte Gesamtschulen

Entsprechend des Beschlusses der Vorlage 54/2023 ist im Satzungsentwurf der Name der IGS Hameln in Elisabeth-Belling-Gesamtschule geändert worden.

4. **Vorbehalt**

Die in § 15 der Schulbezirkssatzung formulierten Vorbehalte sind aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderungen in der Schullandschaft nicht mehr relevant und es wird deshalb vorgeschlagen, diese zu streichen.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen – diese sind digital im Ratsinformationssystem einsehbar **173/2023**

Anlage 1 - Schulbezirkssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Straßenverzeichnis

Änderungen / Ergänzungen **173/2023**FKSS-A 15.11.2023

Die Neufassung der Schulbezirkssatzung wird auf Antrag der Mehrheitsgruppe mit folgenden Änderungen in § 7 der Satzung einstimmig beschlossen:

§ 7

...

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus weitere gymnasiale Züge aufgrund des Bedarfs im 5. Jahrgang einrichten zu müssen, erfolgt dies zunächst als 6. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium und darüber hinaus bei weiterem Bedarf als 6. Zug am Schiller-Gymnasium. Sollte es weiteren Bedarf geben, wird ein 7. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium eingerichtet.

VA 13.12.2023

Beschlossen mit der Änderung aus dem FKSS-A 15.11.2023 und der Änderung in § 3 Nr. 2 der Schulbezirkssatzung: Lachem gehört nicht zum Schulbezirk der Grundschule am Mainbach.

Rat 20.12.2023

Beschlossen mit den Änderungen aus dem FKSS-A 15.12.2023 und Va 13.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja:39 Nein:0 Enth.:0